



Merkblatt Sirenentest

Information der Bevölkerung

Verbreitungspflicht von Radio- und Fernsehveranstaltern

Grundlagen

- Basierend auf den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Durchführung von Sirenentests vom 1. März 2004 findet jedes Jahr am ersten Mittwochmorgens des Monats Februar ein gesamtschweizerischer Sirenentest statt.
- Getestet werden dabei sowohl die Sirenen für den Allgemeinen Alarm wie auch die Sirenen für den Wasseralarm, welche in der Nahzone unterhalb von Stauanlagen installiert sind. Grundsätzlich werden alle rund 5'000 stationären und ein Teil der rund 2'800 mobilen Sirenen getestet.
- Der Sirenentest dient dazu, die Funktionsbereitschaft der Sirenen sowie die Prozesse zur Auslösung der Sirenen zu überprüfen.

Informationsaufgaben

- Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS ist beauftragt, die Durchführung des Sirenentests zu steuern, was die Information der Bevölkerung auf nationaler Ebene einschliesst.
- Gerade weil es sich um einen reinen Systemtest handelt und keinerlei Schutzmassnahmen zu ergreifen sind, muss die Bevölkerung im Vorfeld möglichst flächendeckend und korrekt informiert werden.
- Dabei geht es in erster Linie darum, die Bevölkerung auf den bevorstehenden Sirenentest aufmerksam zu machen und auf diese Weise unnötige Beunruhigung und falsche Reaktionen zu vermeiden.
- Gleichzeitig soll das richtige Verhalten bei einem Sirenenalarm im Ernstfall in Erinnerung gerufen werden.

Verbreitungspflicht von Radio- und Fernsehveranstaltern

- Die meisten schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, die Information zur Ankündigung eines Sirenentests auszustrahlen.
- Die Verbreitungspflicht ist festgehalten in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007. Relevant sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen:

RTVV Art. 9 Verbreitungspflichten

„¹ Die SRG sowie sämtliche Veranstalter mit einer Konzession gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG müssen folgende Informationen verbreiten:

- a. ...;
- b. die folgenden Bekanntmachungen im Sinne der Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. November 2020:

1. ...
4. Hinweise auf Sirentests.

...

⁴ Die Verbreitung erfolgt:

- a. ...
 - b. kostenlos und unter Angabe der Quelle;
- ...“

- Gestützt auf diese Bestimmung fordert das BABS die verbreitungspflichtigen Radio- und Fernsehveranstalter auf, in den Tagen vor einem angekündigten Sirentest in ihren jeweiligen Programmen mehrmals und in geeigneter Form auf den Sirentest sowie auf das richtige Verhalten bei einem Ernstfall-Alarm aufmerksam zu machen.
- Besonders wichtig ist aus Sicht des BABS die Ankündigung des Sirentests im Umfeld der normalen Informationssendungen.
- Trotz breiter Information im Vorfeld gibt es Personen, die vom Sirentest überrascht werden. Deshalb bittet das BABS die verbreitungspflichtigen Radio- und Fernsehveranstalter, während der Zeit des Sirentests folgende Information auszustrahlen
(im Radio mehrmals gesprochen, im Fernsehen nach Möglichkeit auch als Lauftext):

„Falls Sie jetzt Sirenen hören, besteht kein Grund zur Beunruhigung. Es handelt sich nur um einen Sirentest. Es sind keine Schutzmassnahmen zu ergreifen.“

Informationsmittel des BABS

- Zur Ankündigung des Sirentests stellt das BABS allen Radio- und Fernsehveranstaltern spezielle Radio- bzw. TV-Spots zur Verfügung, die nach Bedarf ausgestrahlt werden können. Es handelt sich dabei um ein Angebot, mit dem eine einfache und für alle Seiten attraktive Form der Information ermöglicht werden soll.
- Der Radio-Spot Sirentest steht auf der Website des BABS in verschiedenen Audio-Formaten zum Download bereit: www.sirentest.ch
- Der TV-Spot Sirentest steht auf einer speziellen Web-Plattform in verschiedenen Video-Formaten zum Download bereit: <http://babs.zem.ch/>

Weitere Informationen

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Kommunikation
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Telefon + 41 58 467 03 92
media@babs.admin.ch
www.babs.admin.ch

Bern, Januar 2021